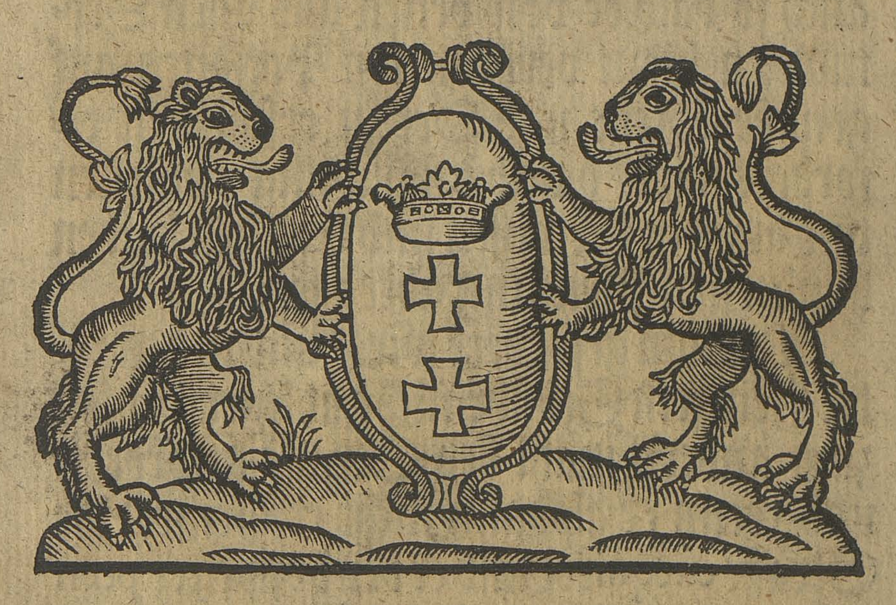
Ordnung/

Wie und von weme und was Sachen der halbe hunderste Pfenning/ laut sämtlicher Ordnungen dieser Stadt Beliebung und Schluß soll gegeben und empfangen werden.



DANTZIG/
Gedruckt durch E. Edl. Rahts und des Gymnasii Buchdrucker.
Johann-Zacharias Stollen. Anno 1715.

Demnach aus dem jüngsthin publicirten Edict allen insgemein dieser Stadt Bürgern und Einwohnern kund gemachet worden/ was Gestalt dieselbe von allem ihrem Guth und Vermögen den halben hundersten Pfenning erlegen sollen; Als wird ein jeder den Uberschlag von dem Seinigen fleißig machen/ auch so bald er von denen aus allen Ordnungen hiezu verordneten Personen auf gewisse Stelle und Ort zu erscheinen erfordert wird/ daselbst sich willig einstellen und auf sein Gewissen und Eyd den halben hundersten Pfenning abtragen.

Wer nun gefordert wird/ und in benanter Zeit sein Gebühr nicht ableget/ der soll zum andern mahl bey Straffe gefordert/ und wenn er alsdann nicht erscheinet/ die Straffe exequiret und er bey doppelter pœn gefordert/ auch dergestalt im̃er weiter verfahren werden. Die Straffe wird nach Gelegenheit eines jeden Vermögen und

Be=



Bewandniß der Sachen von denen dazu deputirten Personen ohne Ansehen der Person eingetrieben werden / und zwar also / daß selbige einfach nicht geringer als 3. fl. und nicht höher als 30. fl. seyn soll.

Es soll aber gedachter halbe hunderste Pfenning so wol von Personen der Obrikeit / als Bürgern und Einwohnern der Rechten-Alten- und Vor-Stadt / wie auch in der Neustadt / Niederstadt / Neugarten / Sandgrube / Petershagen und anderen dergleichen Oertern / die nicht mit den Dorffschafften contribuiren: Item von Soldaten / Belehnten / und allen Bedienten / deßgleichen von Frembden / die sich Jahr aus Jahr ein allhier aufhalten / denn auch von Bürger-Kindern / jungen Gesellen / Jungfrauen / Wittwen und Waysen / oder denen / die derer Geld in Verwahrung haben / und ingemein von allen und jeden erleget werden; so daß auch von denenjenigen / denen sonsten einige exemtion zuge-

 standen /

standen/ der Hr. Syndicus allein derselben/ so wie vorhin/ wird zugeniessen haben/ die Prediger aber/ Secretarii, Professores, und Schulbediente werden vor dieses mahl den halben hundersten Pfenning/ gleich andern Bürgern/ von ihrem gantzen Vermögen abtragen: Und solches nicht allein von Baarschafft/ die jemand hier oder anders-wo haben möchte/ imgleichen von Erben/ liegenden Gründen/ Land-Gütern in der Stadt Jurisdiction, worunter auch die Gründe in der Schidlitz nebst denen da-selbst ausstehenden oder bestätigten Gel-dern gehören/ gelegen/ sondern auch von allen mobilien, Kleinodien/ Edelgesteinen/ Perlen/ Gold/ Silberwerck/ allen und je-den Kauffmanns-Waaren/ wie sie Nah-men haben mögen/ sie seyn/ wo sie wollen: Item von Handschrifften/ ausstehenden ge-wissen Schulden/ so wol ausserhalb als in-nerhalb der Stadt/ von Pfenningzinsern/ Interesse- Geldern/ Schiffs-Parten/ Vor-

dingen/

dingen / Kahnen / Böhten / Becker- und Brauer-Holtz / und dergleichen Sachen / sie seyn allhier oder anderswo: Und in summa von allen dem / was immermehr in privatorum dominio seyn kan. Jedoch also / weil die utensilia, als Kleyder / Leinen / Wüllen / Bücher / Rüstungen / Bette / und Bettgewand / auch Zinnern / Kupfern / Meßings / Eysern / und Höltzern Haußgeraht / auffs Gewissen zu taxiren fast unmöglich fället / daß derjenige / welcher 15. fl. davon ablegen will / solches taxirens überhoben seyn möge / welcher sich aber die 15. fl. zu geben wegert / der soll von allem solchem Haußrath / nach dessen Wehrt / den halben hundersten Pfenning zu zahlen gehalten seyn.

Schulden / die gantz ungewiß und unrichtig / ingleichen Schiffe / Waaren und Gelder / so etwa anderwerts angehalten sind / und in der Eigener freyen disposition nicht stehen / können so lange ausgestellet bleiben / biß sie zur Richtigkeit gelangen / da denn auch ohne Beeydigung einer special-clausul einen jeden sein Gewissen verbinden wird / ungesäumt und ungefordert davon den halben hundersten Pfenning abzutragen.

Die-

Diejenigen/ so alle ihre Haab und Gut nicht über 200. fl. zu seyn/ auf Erfordern werden beeydigen können/ werden allein 1. gl. vom Gulden jährlichen Haußzinses abtragen dörffen/ wobey sie deñ ermahnet werden/ den Zinß richtig anzugeben/ widrigenfals sie mit Erlegung des doppelten Zinßgroschens oder auch der Hafft werden gestrafft werden.

Die Erben/ liegende Gründe/ und Land-Güter in der Stadt Jurisdiction, wie auch alle Kaufmañs-Waaren/ soll ein jeder in seinem Gewissen taxiren/ nach dem/ was sie jetzund wehrt seyn. Wie auch Perlen/ Kleinodien/ Gold- und Silber-werck/ jedoch ohne das Macherlohn.

Auch geben Factoren und Lieger in dieser Stadt den halben hundersten Pfenning von ihren eigenen Waaren/ Geldern/ und mobilien.

Geistliche Personen/ Mönche/ Nonnen und Klöster/ ausserhalb der Stadt gelegen/ welche allhie in der Stadt Erben oder Pfenning-Zinse haben/ wie auch alle andere Frembde ingemein/ sollen von ihren in der Stadt und dero Bothmäßigkeit begriffenen Erben/ Gründen und Pfenning-Zinsern den halben hundersten Pfenning geben/ und zwar in ihrem Abwesen soll derselbe von denen/ welche die Erben bezogen oder Commiss davon haben/ abgetragen werden/ wenn dieselbe von den Eigenern selbst in Person nicht bewohnet werden.

Es soll aber gedachter halbe hunderste Pfeñing

an

an einem gewissen Ort zu Rahthause in Beyseyn derer aus allen dreyen Ordnungen verordneten Personen von einem jeden ohne specificirung der summen, auf vorher geleisteten Eyd/ ohne Ab-oder Ver-Rechnung einiger bey denen Stadt-Cassen stehenden verfallenen interessen, an baren/ guten gangbaren Gelde/ auffs geringste mit Sechsern/ abgeleget/ und keinem verstattet werden/ solche bey seinem Erbe schreiben zu lassen/ oder durch andere Versicherung und Pfand die Ablage zu verzögern.

Diejenige/ welche Handlungs und anderer Geschäffte wegen nicht einheimisch seyn/ sollen diesen halben hundersten Pfenning bey ihrer Rückkunfft auch ohne Erinnerung abzutragen schuldig seyn; die sich aber mit Vorsatz absentiren/ sollen fleißig aufgezeichnet/ und/ wenn sie wiederkommen/ mit der Zahlung eines gantzen hundersten Pfennings beleget werden.

Da auch jemand betroffen oder aber überwiesen würde/ der in solchem Einbringen ein Erbe/ liegende Gründe/ fahrende Haabe/ unmündiger Kinder Geld oder Güter wissentlich verschwiege oder unterschlüge/ der soll als ein Untreuer und Meineydiger Ehrloß gehalten/ und vermöge der Rechte darumb gestraffet werden.

Und weil vordem bemercket worden/ daß verschiedene Personen von Ländereyen/ in der Stadt Jurisdiction gelegen/ wie auch daselbst und bey der

Käm-

Kämmerey und denen Hülff-Geldern bestätigten Capitalien unterm Vorwand jetziger Conjuncturen/ und daß die Zinser und Interessen nicht allezeit richtig gefallen/ den hundersten Pfenning abzutragen sich geweigert / und solche Stücke ausgestellet; Als wird aus Schluß sämtl. Ordnungen hiemit männiglichen kund gemachet/ daß dergleichen reservationes und Ausstellungen nicht zugelassen/ und niemanden verstattet werden sollen / sondern daß/ was gedachte Ländereyen betrifft/ dieselbe und die daselbst versicherte Capitalien vor voll werden zu rechnen seyn: Was aber die bey der Kämmerey und denen Hülff-Geldern ausstehende Gelder anlanget/ werden so wol die Capitalien selbst/ so wie die summe in denen Stadt-Obligationibus benañt ist/ als auch die von selbigen Capitalien biß dato verfallene und von denen Cassen noch nicht entrichtete Interessen vor dieses mahl nur vor die Helffte zu rechnen und von sothaner Helffte der halbe hunderste Pfenning bar abzutragen seyn.

Eydes-Formul.

JCh schwere/ daß ich alle meine Haab und Guth fleißig überschlagen/ und von dem Wehrt desselben den halben hundersten Pfenning/ laut vorgeschriebener Ordnung/ richtig abtrage: So wahr rc. rc.

(:o:)

